

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Prislich
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 31.01.2017 Beschluss-Nr. 003/2017** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	654.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	827.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-172.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-172.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	21.600 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-150.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	682.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	729.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-46.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	52.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	194.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-141.800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.035.300 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	847.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	188.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **1,25** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

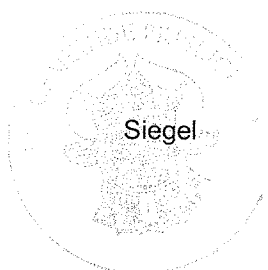
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.834.861 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.892.738 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.730.144 EUR.

§ 8 Weitere Festlegungen

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.06.2017 erteilt.

Prislich den 21.06.2017
Ort, Datum




R. Witkowski, Stellvertretender Bürgermeister

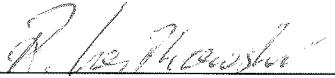
Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.06.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim **mit folgenden Entscheidungen zu § 2 und 4 der Haushaltssatzung** erteilt:

1. Dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung in Höhe von 50.000 EUR gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in Aussicht gestellt, vorausgesetzt die Gemeinde erbringt den erforderlichen Nachweis gemäß § 17 a Abs. 3 i.V.m. § 17 a Abs. 3 GemHVO-Doppik.
2. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird unter Berücksichtigung von Auszahlungsspitzen und zur Liquiditätssicherung gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V i.V.m. GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V i. H. v. 100.000 EUR mit Auflagen genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 26.06.2017 bis zum 06.07.2017 öffentlich aus.

Grabow, den 21.06.2017



R. Witkowski, Stellvertretender Bürgermeister